



## **Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen**

Zur Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft können deutsche Staatsangehörige ihren ausländischen Ehepartner nach Deutschland nachziehen lassen. Für nachzugswillige Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union (EU), der EWR-Staaten sowie der Schweiz gelten gesonderte Regelungen.

### **Grundvoraussetzungen des Ehegattennachzuges:**

- Die nachzugswillige Person muss einen gültigen Nationalpass besitzen.
- Die Einreise muss mit einem Visum zum Ehegattennachzug ausgestellt von einer deutschen Auslandsvertretung erfolgt sein. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und den USA.
- Sofern die Eheschließung im Ausland erfolgte, muss diese im Bundesgebiet Rechtsgültigkeit besitzen. Eine Urkunde über die Eheschließung und deren Rechtsgültigkeit ist vorzulegen.
- Der nachzugswilligen Person muss ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen.
- Die nachzugswillige Person muss sich zumindest auf einfache Art und Weise in deutscher Sprache verständigen können.

Je nach Fallkonstellation sind unter Umständen weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Sofern die Voraussetzungen zum Ehegattennachzug erfüllt werden, kann der nachzugswilligen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Der Aufenthalt zum Familiennachzug ist zweckgebunden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann nur erfolgen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen fortbestehen, insbesondere die eheliche Gemeinschaft.